

Hans-Joachim Otto MdB, Vorsitzender der FDP-Kommission für Internet und Medien
Christoph Waitz MdB, Kultur- und medienpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion
Dr. Martin Lindner MdA, Vorsitzender der AG Medien der Fraktionsvorsitzendenkonferenz der FDP

Positionspapier (Stand: 1. August 2006)

„Asymmetrien und Ungerechtigkeiten bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beseitigen – Die Gebührenfinanzierung grundlegend reformieren“

1. Moratorium für die Rundfunkgebührenpflicht internetfähiger Computer verlängern!

Die ab 01.01.2007 zu zahlende Rundfunkgebühr für internetfähige Computer ist nicht gerechtfertigt, ungerecht und belastet in unzumutbarer Weise private Computernutzer sowie Unternehmer, Freiberufler und Gewerbetreibende.

Wir fordern die Ministerpräsidenten der Länder auf, die Rundfunkgebührenpflicht für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ für weitere 2 Jahre auszusetzen, um ausreichend Zeit zu haben, die noch offenen technischen und systematischen Fragen zu klären.

2. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundlegend reformieren!

Die aktuelle Diskussion um die Rundfunkgebühren für internetfähige Computer und weitere sogenannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ zeigt, daß die gerätebezogene Erhebung der Rundfunkgebühr von der technischen Entwicklung überholt worden ist. Dies hat nicht zuletzt eine ungerechte Lastenverteilung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Folge und zeigt sich auch in der im europäischen Vergleich einzigartigen Belastung der deutschen Beherbergungsbetriebe sowie bei der unsinnigen und systematisch nicht zu rechtfertigende Belastung der Universitäten durch Rundfunkgebühren.

Wir fordern die Ministerpräsidenten der Länder auf, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundlegend zu reformieren und die gerätebezogene Bemessung der Gebühren durch eine personenbezogene Rundfunkabgabe zu ersetzen. Nur auf diesem Wege läßt sich eine gerechte, transparente und zukunftssichere Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

1. Moratorium für die Rundfunkgebührenpflicht internetfähiger Computer verlängern!

Die Rundfunkgebühren für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“, insbesondere internetfähige Computer werden die Gebührenzahler in weit stärkerem Maße belasten, als die GEZ dies darstellt. Die GEZ rechnet für 2007 mit Mehreinnahmen von höchstens 10 Millionen Euro auf der Grundlage von 50.000 Neuanmeldungen. Diese Zahlen werden allein durch die zu erwartenden Mehreinnahmen für ab dem 1.1.2007 gebührenpflichtigen beruflich mitgenutzten privaten Computer mit Internetzugang um ein Vielfaches überschritten werden. Addiert man die nur schwer zu schätzenden Kosten für zu Hause beruflich genutzte Computer zu den von der Vereinigung der Rundfunkgebührenzahler (VRGZ) geschätzten 328 Mio. Euro liegen die gesamten Mehrkosten eher bei 500 Mio. Euro als bei den von der GEZ genannten 10. Mio. Euro.

a) Rundfunkgebühren für internetfähige Computer belasten auf unzumutbare Weise private Computernutzer

Für internetfähige Computer sollen ab dem 1.1.2007 Rundfunkgebühren in voller Höhe fällig werden, soweit nicht bereits ein Fernseher angemeldet ist. Nach Angaben der Vereinigung der Rundfunkgebührenzahler (VRGZ) weist die Gerätestatistik der GEZ 30,7 Mio. Haushalte mit Fernsehgerät und 2,15 Mio. Haushalte nur mit Radio aus. Wenn allein 50 Prozent der Haushalte, die lediglich ein Radio nutzen, mit einem internetfähigen Computer ausgestattet sind, würde dies einem Gebührevolumen von mehr als 150 Mio. Euro entsprechen, die zusätzlich zu zahlen wären, da zu der bisherigen Gebühr von 5,35 Euro für die Radionutzung monatlich 11,68 Euro für die Bereithaltung eines „neuartigen Rundfunkempfangsgerätes“ hinzukämen.

Hinzu kommen all jene Haushalte, die bisher weder Radio noch Fernsehgerät zum Rundfunkempfang bereitgehalten haben. Wenn in diesen Haushalten ein Computer mit auch nur einem analogen (und damit für den Rundfunkempfang vollkommen untauglichen) Internetzugang ausgestattet ist, entsteht die volle Rundfunkgebührenpflicht i.H.v. 17,03 Euro monatlich.

Auch beruflich (mit)genutzte, internetfähige Computer werden ab dem 1.1.2007 rundfunkgebührenpflichtig, selbst wenn im Privathaushalt bereits ein Fernsehgerät angemeldet ist. Für zahlreiche Lehrer, Journalisten und alle sonstigen Personen, die ihren Computer auch beruflich nutzen, bedeutet dies, daß sie ab dem 1.1.2007 die Rundfunkgebühr zweifach entrichten müßten.

Für alle gilt, daß Bürger wider Willen und in der Regel ohne tatsächlichen Rundfunkempfang als Rundfunkempfänger eingestuft werden. Bei der Anschaffung eines Fernsehgerätes liegt eine Entscheidung des Nutzers vor, Rundfunkteilnehmer zu werden. Bei der Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer entsteht die Zahlungspflicht ohne die Möglichkeit, sich dagegen wehren zu können.

b) Rundfunkgebühren für internetfähige Computer belasten auf unzumutbare Weise vor allem kleine Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende

Die Rundfunkgebühr für internetfähige Computer belastet vor allem kleine Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende, während größere Unternehmen durch die grundstücksbezogene Berechnung der Rundfunkgebühren gemäß § 5 Abs. 3 RGebStV wenig oder gar nicht zusätzlich belastet werden. Nach Angaben der Vereinigung der Rundfunkgebührenzahler (VRGZ) hat eine Onlineumfrage der Handwerkskammer ergeben, daß es über 900.000 von der Neuregelung betroffene Handwerksbetriebe gibt, bei denen mehr als die Hälfte nicht einmal ein Radio hat. Laut VRGZ

würden rund 500.000 Betriebe die Bedingungen für die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer erfüllen, was eine Gesamtbelastung des Handwerks von jährlich über 100 Mio. Euro bedeuten würde. Bei etwa 880.000 hauptberufstätigen Freiberuflern schätzt die VRGZ eine Zusatzbelastung von ca. 88 Mio. Euro jährlich. Für die Gruppe der Gewerbetreibenden liegen derzeit keine Zahlen oder Schätzungen vor. Unabhängig davon, wie hoch die Mehrbelastungen exakt sein werden, ist die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer innovationsfeindlich und wachstumshemmend.

c) Rundfunkgebühren für internetfähige Computer sind durch die technischen Gegebenheiten nicht gerechtfertigt

Die Rundfunkgebührenpflicht erfaßt zahlreiche Bürger unabhängig von der Entscheidung, Rundfunk empfangen zu wollen oder nicht. Jeder öffentlich-rechtlichen Gebühr liegt das Prinzip zugrunde, daß mit ihr (wenn auch unter Umständen pauschaliert) eine tatsächliche Nutzung abgegolten wird. Dieses Prinzip wird hier durchbrochen, weil (anders als vielleicht beim Fernsehgerät) die gebührenpflichtige Nutzung eines PC keineswegs einfach unterstellt werden kann. Insbesondere bei gewerblichen PC-Nutzern steht eine solche Fiktion erkennbar im Widerspruch zur tatsächlichen Gerätenutzung.

Hinzu kommt, daß die meisten „Rundfunkempfänger wider Willen“ gar nicht die technische Möglichkeit haben, mit ihrem als „neuartiges Rundfunkempfangsgerät“ eingestuften internetfähigen Computer tatsächlich Rundfunk zu empfangen. Denn eine analoge Telefonleitung oder selbst ein ISDN-Anschluß reicht zwar für den Internetzugang und die meisten Basisdienste wie E-Mail-Verkehr und die Übertragung von Seiten des World Wide Web aus, nicht jedoch für den Live-Stream von Radio- oder Fernsehprogrammen. Lediglich bei leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist ein qualitativ akzeptabler Live-Stream von Fernsehprogrammen möglich. Bei einer aktuellen Breitbandpenetration privater Haushalte in Deutschland von 27 Prozent (Quelle: 9. Fakten- und 6. Trendbericht von TNS Infratest und IIE im Auftrag des BMWI) ist eine Erstreckung der Rundfunkgebührenpflicht auf alle internetfähigen Computer nicht gerechtfertigt.

Hinzu kommt, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen Live-Stream ihres Fernsehprogramms bisher nicht anbieten. Die Tatsache, daß die ARD aktuell 53 Radiosender als Live-Stream anbietet, würde allenfalls die Erhebung der Rundfunkgebühren für den Radioempfang bei internetfähigen Computern rechtfertigen. Im gleichen Zuge wird aber auch die Überversorgung mit öffentlich-rechtlichen Radiosendern deutlich. Wenn derzeit 53 öffentlich-rechtliche Radiosender an jedem Ort der Republik per DSL zu empfangen sind, ist dieses Überangebot nicht mehr vom Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedeckt und muß die Zahl der Sender reduziert werden.

2. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundlegend reformieren!

Die aktuelle Diskussion um die Rundfunkgebühren für internetfähige Computer und weitere sogenannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ zeigt, daß die gerätebezogene Erhebung der Rundfunkgebühr von der technischen Entwicklung überholt worden ist. Dies hat nicht zuletzt eine ungerechte Lastenverteilung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Folge und zeigt sich auch in der im europäischen Vergleich einzigartigen Belastung der deutschen Beherbergungsbetriebe sowie bei der unsinnigen und systematisch nicht zu rechtfertigende Belastung der Universitäten nicht zu rechtfertigenden Belastung von Universitäten durch Rundfunkgebühren.

a) Problematik der neuartigen Rundfunkempfangsgeräte

Die Ausweitung der Rundfunkgebühr auf neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie internetfähige Computer und TV-Handys wirft – wie oben dargelegt – zahlreiche technische und systematische Probleme aus. Da die Gebühr allein an technische Kriterien wie die Internetfähigkeit des Geräts anknüpft und die Art der tatsächlichen Nutzung ignoriert, werden auch diejenigen von der neuen Gebühr betroffen sein, die Sendungen gar nicht empfangen wollen oder können.

Zudem stellt sich die die Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte die GEZ vor nur schwer zu bewältigende praktische Hindernisse. Wie soll die GEZ beispielsweise nachweisen, ob das Mobiltelefon eines Bürgers ein UMTS-Handy ist (und damit gebührenpflichtig ist, auch wenn kein Fernsehen damit geschaut wird), oder ein gebührenfreies Standard-GSM-Mobiltelefon. Allerdings ist absehbar, daß die gegenwärtig nur rudimentär vorhandenen tatsächlichen Möglichkeiten zur Online-Nutzung der Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mittelfristig durch die Verbreitung von Breitbandanschlüssen und leistungsfähigen Mobilfunknetzen und Endgeräten stark zunehmen werden.

Die Politik muß daher bereits jetzt einen Rechtsrahmen für die Erhebung der Rundfunkgebühren schaffen, der den technischen Innovationen Rechnung trägt. Dies ist bei einer gerätebezogenen Gebührenberechnung ungerecht und kaum möglich.

b) Belastung der Beherbergungsbetriebe in Deutschland

Die Beherbergungsbetriebe in Deutschland werden durch das bestehende System der Rundfunkgebührenberechnung im europäischen Vergleich überdurchschnittlich stark belastet. Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 16/1248) hat ergeben, daß allein durch die Veränderungen des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom August 2004 (75-prozentige Gebührenpflicht für Beherbergungsbetriebe mit über 50 Betten statt bisher einheitlich 50-prozentige Gebührenpflicht) dem deutschen Beherbergungsgewerbe Mehrkosten i.H.v. 15,3 Mio. Euro jährlich entstehen. Hinzu kommt die Mehrbelastung durch die Erhöhung der Rundfunkgebühr zum 1. April 2005 um 10,56 Euro auf 204,36 Euro jährlich.

Die Belastungen durch die Rundfunkgebühren für Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind in Deutschland erheblich höher als in den europäischen Nachbarländern: In keinem europäischen Land sind die Belastungen der Hotels so hoch wie in Deutschland. Während in Ländern wie Dänemark, Finnland, Frankreich oder Großbritannien die Rundfunkgebühren um 20 bis 70 Prozent niedriger liegen, beträgt die Rundfunkgebührenbelastung in Österreich bei einem Hotel mit 100 Betten etwa ein Hundertstel der Belastung eines deutschen Hotels. In Litauen, Luxemburg, Niederlande, Spanien zahlen Beherbergungsbetriebe überhaupt keine Rundfunkgebühren, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk aus Steuergeldern finanziert wird.

Die Berechnung der Rundfunkgebühren für Beherbergungsbetriebe in Deutschland wirft ähnliche systematische Probleme auf wie die Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte. Bei einer durchschnittlichen Belegungsquote von 41,5 Prozent ist die Pflicht zur Zahlung einer fünfzig- bzw. fünfundsiebzigprozentigen Rundfunkgebühr alles andere als ein Privileg. Die Willkürlichkeit, mit der die Höhe der „Hotelpauschale“ festgelegt und im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom August 2004 erhöht wurde, ist ein weiterer Beleg für die Ungerechtigkeit und Intransparenz der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, deren Anpassungen sich allein am Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und nicht an der Rundfunknutzern zu orientieren scheinen.

c) Belastung der Universitäten

Die systembedingte Ungerechtigkeit der Rundfunkgebühren zeigt sich auch am Beispiel der Universitäten. Während in öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen nach § 5 Abs. 10 Rundfunkgebührenstaatsvertrag Zweitgeräte gebührenbefreit sind, werden die Universitäten in erheblichem Maße durch die Rundfunkgebühren belastet. Aus der Antwort des sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf eine Frage der FDP-Fraktion (Drs.-Nr. 4/5630) geht hervor, daß beispielsweise die Universität Leipzig, obwohl sie bereits 199.025,09 Euro Rundfunkgebühren im Jahr 2005 gezahlt hat, mit Nachzahlungsforderungen der GEZ i.H.v. 219.156,67 konfrontiert ist. Ähnliches gilt für die Hochschule Mittweida, die 2005 insgesamt 206.299,55 Euro an Rundfunkgebühren zahlen soll, oder die Westsächsische Hochschule Zwickau, bei der die Gesamtforderungen der GEZ im Jahr 2005 161.817,15 Euro betragen.

Die Ungleichbehandlung von Schulen und Fachhochschulen und Universitäten ist unsinnig und systematisch nicht zu rechtfertigen.

Durch die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer ist allerdings für Hochschulen keine wesentliche zusätzliche Belastung zu erwarten, da auch hier die grundstücksbezogene Berechnung der Rundfunkgebühr gemäß § 5 Abs. RGebStV gilt.

Resümee:

Personenbezogene Medienabgabe statt gerätebezogener Rundfunkgebühr!

Die Unzulänglichkeiten der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden an den genannten Beispielen überdeutlich. Wir lehnen es ab, daß der Ruf der Rundfunkanstalten nach zusätzlichen Einnahmen durch immer mehr, systematisch unsinnige Einnahmequellen generiert werden soll, ohne daß die Sender endlich mit spürbaren Strukturreformen ihren Beitrag auf der Kostenseite leisten. Das derzeitige Gebührenmodell entspricht einer Welt, in sich die Familien Samstagabends vor dem einzigen Fernsehgerät des Haushalts versammelten. Es heute noch anzuwenden führt zu dem grotesken Ergebnis, daß manche Rundfunkteilnehmer nicht nur eine erste Rundfunkgebühr für Ihren privaten Fernseher und die zweite für den auch beruflich genutzten heimischen Computer Gebühren zahlen, sondern darüber hinaus die dritte für das Radio im Dienstwagen und die vierte für den Computer im Büro und auf Reisen auch noch über die Hotelpreise an den Rundfunkgebühren der Beherbergungsbetriebe beteiligt sind. Das gerätebezogene Gebührenmodell ist für die aktuellen und zukünftigen Verbreitungswege der Medien, eine immer mobilere Mediennutzung, rasante technische Innovationen und eine zunehmende Vermischung von Arbeit und Privatem schlichtweg ungeeignet.

Nur ein grundlegender Systemwechsel bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kann den skizzierten und in der öffentlichen Wahrnehmung sehr präsenten Problemen wirksam begegnen. Nur durch einen grundlegenden Systemwechsel kann die Gebührenfinanzierung dauerhaft auf eine solide Basis gestellt werden und die notwendige Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit bei der Gebühreneinnahme erreicht werden.

Daher fordern wir, die gerätebezogener Rundfunkgebühr durch einen personenbezogene Rundfunkabgabe zu ersetzen!

Selbst wenn man sehr zurückhaltend schätzt, daß es 50 Mio. erwachsenen Bürger in Deutschland unter Berücksichtigung sozialer und persönlicher Kriterien zumutbar ist, eine personenbezogene Rundfunkabgabe zu zahlen, würde dies eine monatliche Belastung von weniger als 12 Euro bedeuten, um das derzeitige Gebührenaufkommen von circa 7 Mrd. Euro zu erreichen (7 Mrd./50 Mio. = 140 im Jahr, entspricht circa 11,67 Euro monatlich). Der wissenschaftliche Dienst des Deut-

schen Bundestages hat eine solche Modellrechnung bereits im Jahr 2000 bestätigt und kam damals bei geschätzten 54 bis 63 Mio. (in Abhängigkeit von den Befreiungstatbeständen) zahlungspflichtigen Erwachsenen auf eine monatliche Belastung von umgerechnet 8 bis 10 Euro. Dieses Modell würde dazu führen, daß die Kosten für den öffentlich-rechtliche Rundfunk gerecht verteilt wären und weder Unternehmer oder Handwerker, noch Hotels oder Universitäten Rundfunkgebühren bezahlen müßten, da ja ohnehin alle Nutzer in der Regel bereits eine Rundfunkgebühr entrichtet hätten. Auch für internetfähige Computer, Handys mit Fernsehempfang und weitere Innovationen wären keine zusätzlichen Gebühren zu entrichten. Und da die Pro-Kopf-Abgabe über die Finanzämter eingezogen werden könnte, wäre auch die GEZ überflüssig. Und die Öffentlichkeit und die Politik könnten sich den Fragen zuwenden, die wirklich wichtig sind, z.B. die notwendige gesetzliche Definition des Grundversorgungsauftrages oder eine grundlegende Reform der Aufsichts- und Regulierungsstrukturen im Medienbereich.